ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 385

41. Jahrgang

11. Dezember 1998

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Rat

98/C 385/01 Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (August, September, Oktober und November 1998) (Sozialbereich) 1

Kommission

98/C 385/02 ECU 3

98/C 385/03 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1280 — KKR/Willis Corroon) (1) 4

98/C 385/04 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1292 — Continental/ITT) (1) 4

98/C 385/05 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1303 — ADEG/EDEKA) (1) 5

98/C 385/06 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1318 — Constructor/Dexion) (1) 5

98/C 385/07 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1380 — Siebe/BTR) (1) 6

98/C 385/08 Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren totgebrannter (gesinterter) Magnesia mit Ursprung in der Volksrepublik China 7

DE

(1) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite

98/C 385/09 Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr zwischen Aurillac und Paris-Orly ([1]) 9

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

98/C 385/10 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG ([1]) 10

III *Bekanntmachungen*

Rat

98/C 385/11 Verlängerung der Geltungsdauer der im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren Rat/A/357, Rat/A/361, Rat/A/362, Rat/A/363, Rat/LA/335, Rat/LA/336, Rat/LA/341, Rat/LA/364, Rat/LA/365, Rat/LA/369, Rat/B/367, Rat/B/371, Rat/B/373, Rat/C/334, Rat/C/337, Rat/C/360, Rat/C/370, Rat/C/374, Rat/C/376, Rat/C/315, Rat/D/308 und Rat/D/331 aufgestellten Verzeichnisse der geeigneten Bewerber 18

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (August, September, Oktober und November 1998)

(Sozialbereich)

(98/C 385/01)

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolger von	Ausgeschieden wegen	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß der EGKS	11.10.2000	C 330 vom 28.10.1998	Herrn J.-P. Rousseau	Rücktritt	Mitglied	Erzeuger	Belgien	Herr L. Braet	Groupement de la sidérurgie Staalindustrie Verbond	12.11.1998
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	8.6.1999	C 194 vom 25.6.1997	Herrn M. A. Maceda	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Spanien	Frau J. Verde Fernández	Consejera técnica de la Subdirección General de Emigración	1.10.1998
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	15.3.2000	C 99 vom 1.4.1998	Frau H. Dam	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Dänemark	Herr R. Østerlund	Undervisnings-ministeriet Uddannelses-styrelsen	3.11.1998
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	15.3.2000	C 99 vom 1.4.1998	Frau A. Sánchez-Camacho	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Spanien	Herr J. Travesedo Dasi	Subdirector General de Formación Profesional	3.11.1998
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn A. J. de Geus	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Niederlande	Herr J. Brüning	CNV	1.10.1998
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn J. Eckerott	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Dänemark	Frau H. Rathsach	Arbejdsministeriet	3.11.1998

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolger von	Ausgeschieden wegen	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn J. Poulsen	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmer	Dänemark	Herr J. Kahr Frederiksen	FTF	3.11.1998
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn J. Gómez-Hortiguela	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Spanien	Frau A. Sánchez-Camacho	Instituto Nacional de Seguridad e Higiene en el Trabajo	3.11.1998

KOMMISSION

ECU [1]

10. Dezember 1998

(98/C 385/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3241
Dänische Krone	7,44351
Deutsche Mark	1,95505
Griechische Drachme	327,867
Spanische Peseta	166,347
Französischer Franken	6,55628
Irisches Pfund	0,787197
Italienische Lira	1935,88
Holländischer Gulden	2,20344
Österreichischer Schilling	13,7541
Portugiesischer Escudo	200,461
Finnmark	5,94438
Schwedische Krone	9,48214
Pfund Sterling	0,707437
US-Dollar	1,17717
Kanadischer Dollar	1,80955
Japanischer Yen	138,295
Schweizer Franken	1,58683
Norwegische Krone	8,86118
Isländische Krone	82,0491
Australischer Dollar	1,89500
Neuseeländischer Dollar	2,25642
Südafrikanischer Rand	7,02420

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1280 — KKR/Willis Corroon)

(98/C 385/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. August 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1280. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1292 — Continental/ITT)

(98/C 385/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. September 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1292. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1303 — ADEG/EDEKA)

(98/C 385/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 9. November 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1303. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1318 — Constructor/Dexion)

(98/C 385/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. Oktober 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1318. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.1380 — Siebe/BTR)

(98/C 385/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Dezember 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 [2], bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Siebe plc erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von BTR plc durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Siebe: Herstellung von Steuerungen, intelligenten Automatisierungen, Antriebssystemen, industriellen Antrieben sowie Autoteilen;

— BTR: Herstellung von Steuerungen, intelligenten Automatisierungen, Antriebssystemen, industriellen Antrieben sowie Autoteilen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1380 — Siebe/BTR, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

---

[1] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.
[2] ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren totgebrannter (gesinterter) Magnesia mit Ursprung in der Volksrepublik China

(98/C 385/08)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten [1] der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren totgebrannter (gesinterter) Magnesia mit Ursprung in der Volksrepublik China erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 [3], (nachstehend „Grundverordnung" genannt).

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 11. September 1998 von Eurometaux im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die ein größerer Teil, d. h. mehr als 84 % der Gesamtproduktion totgebrannter (gesinterter) Magnesia in der Gemeinschaft, entfällt.

2. Ware

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um natürliche totgebrannte (gesinterte) Magnesia, die derzeit dem KN-Code 2519 90 30 zugeordnet werden. Dieser Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3386/93 des Rates [4] eingeführten endgültigen Antidumpingzölle.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antrag wurde damit begründet, daß das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Der Antragsteller behauptet, daß das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten würde, weil die scheinbare Erhöhung der chinesischen Ausfuhrpreise seit 1993 nur darauf zurückzuführen sei, daß die chinesischen Ausführer totgebrannte Magnesia von besserer Qualität (mit einem MgO-Gehalt über 92 %) zu Preisen anbieten, die normalerweise für die schlechtere Qualität (mit einem MgO-Gehalt unter 92 %) gezahlt werden, die vor der Einführung der Maßnahmen in die Gemeinschaft ausgeführt wurde. Eine solche Praxis kommt einem erheblichen Preisnachlaß gleich.

Die Behauptung, daß das Dumping wahrscheinlich erneut auftreten würde, wurde durch den Hinweis untermauert, daß die chinesischen Ausfuhrpreise in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo keine Antidumpingmaßnahmen in Kraft sind, unter dem Mindestpreis der Gemeinschaft liegen.

Daher wird behauptet, daß angesichts des früheren sowie des derzeitigen Verhaltens der chinesischen Ausführer bei einem Auslaufen der geltenden Maßnahmen wahrscheinlich erneut Dumping auftreten würde.

Die Wahrscheinlichkeit des erneuten Auftretens einer Schädigung wurde damit begründet, daß die Volksrepublik China aufgrund ihrer großen Reserven an mineralischen Rohstoffen über eine enorme Produktionskapazität verfügt. In diesem Zusammenhang wurde geltend gemacht, daß die chinesischen Billigausfuhren in die Vereinigten Staaten und nach Japan aufgrund dieser Kapazität zwischen 1992 und 1997 beträchtlich zugenommen hätten, und zwar um jeweils 28 %. Gleichzeitig stieg der chinesische Marktanteil in der EU trotz der geltenden Maßnahmen von 40 % im Jahr 1993 auf 48 % im Jahr 1997. Außerdem wurde behauptet, daß bei einem Auslaufen der geltenden Maßnahmen chinesische Billigausfuhren den Gemeinschaftsmarkt sofort wieder überschwemmen würden, wie sie es in den Vereinigten Staaten und Japan bereits getan haben. Dies würde sich auf den Gemeinschaftsmarkt äußerst schädigend auswirken, da es sich bei der fraglichen Ware um einen sehr preisempfindlichen Rohstoff handelt. Das Zusammenwirken massiver Einfuhren und niedriger Preise würden die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erneut ernsthaft gefährden.

5. Verfahren zur Bestimmung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

a) *Fragebogen*

Die Kommission wird den Gemeinschaftsherstellern sowie den Ausführern und den Einführern, die an der Untersuchung mitarbeiteten, welche zu den derzeit geltenden Maßnahmen führte, oder die im Antrag genannt wurden, Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gleichzeitig wird allen bekannten repräsentativen Verbänden von Ausführern und Einführern ein Exemplar

[1] ABl. C 177 vom 10.6.1998, S. 5.
[2] ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.
[3] ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.
[4] ABl. L 306 vom 11.12.1993, S. 16.

des Fragebogens übermittelt. Den Behörden der Ausfuhrländer wird eine Liste der bekanntermaßen betroffenen Ausführer, eine Kopie des Antrags und ein Exemplar des Fragebogens übermittelt.

Andere Ausführer und Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie von der Überprüfung betroffen sind. Ist dies der Fall, sollten sie umgehend und nicht später als 15 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da für sie ebenfalls die unter Nummer 7 Buchstabe a) dieser Bekanntmachung gesetzte Frist gilt. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Untersuchung betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann interessierte Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

c) *Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft*

Zur Ermittlung des Normalwerts soll die Türkei als geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft herangezogen werden. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe b) genannten Frist zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

6. **Interesse der Gemeinschaft**

Damit in Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob eine Aufrechterhaltung der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen gegebenenfalls gegen das Interesse der Gemeinschaft verstößt, können sich die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender gemäß Artikel 21 der Grundverordnung innerhalb der in dieser Bekanntmachung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch sachdienliche Beweise belegt sind.

7. **Fristen**

a) *Allgemeine Frist*

Die interessierten Parteien müssen sich binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt für alle interessierten Parteien einschließlich derjenigen, die der Kommission nicht bekannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) *Besondere Frist für die Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft*

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zu der Wahl der Türkei als geeignetem Drittland mit Marktwirtschaft (vgl. Nummer 5 Buchstabe c)) zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

c) *Anschrift der Kommission*

Europäische Kommission
Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland
Direktionen I/C und I/E
DM 24 8/38
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877.

8. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der unter Nummer 7 vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Beschluß Frankreichs zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im innerfranzösischen Linienflugverkehr zwischen Aurillac und Paris-Orly

(98/C 385/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Frankreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Aurillac und Paris-Orly, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs [1] auferlegt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 227 vom 1. September 1995, S. 3, veröffentlicht wurden, zu ändern.

2. Angaben zu den geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

— *Mindestanzahl der Frequenzen*

Montags bis freitags sind außer an Feiertagen mindestens zwei Hin- und Rückflüge täglich durchzuführen.

Während eines Zeitraums von vier Wochen zwischen Ende Juli und Ende August sowie zwischen Weihnachten und Neujahr muß montags bis freitags außer an Feiertagen lediglich ein Hin- und Rückflug täglich durchgeführt werden.

Die Flüge sind ohne Zwischenlandung zwischen Paris-Orly und Aurillac durchzuführen.

— *Fluggerät*

Einzusetzen sind Turboprop- oder Strahlflugzeuge mit Druckkabine und mindestens 25 Sitzen.

— *Flugpläne*

Für die Zeiträume, in denen zwei Hin- und Rückflüge täglich durchgeführt werden, sind die Flugpläne so zu gestalten, daß Geschäftsreisende die Hin- und Rückreise am selben Tag mit einem Mindestaufenthalt von sieben Stunden in Aurillac bzw. acht Stunden in Paris durchführen können.

Es wird darauf hingewiesen, daß am Flughafen Paris-Orly für die Bedienung der Strecke Paris-Orly—Aurillac im Linienflugverkehr Zeitnischen reserviert wurden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft [2]. An der Bedienung dieser Strecke interessierte Luftfahrtunternehmen können beim Koordinator der Pariser Flughäfen Auskünfte zur Zuweisung der Zeitnischen einholen.

— *Kommerzielle Aspekte*

Die Flüge müssen über mindestens ein computergesteuertes Buchungssystem vertrieben werden.

— *Kontinuität*

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, je IATA-Flugplanperiode 3 % der geplanten Flüge nicht übersteigen.

Die Flüge dürfen vom Luftfahrtunternehmen nur nach sechsmonatiger Vorankündigung eingestellt werden.

---

[1] ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 8.
[2] ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG

(98/C 385/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 468 endg. — 98/0245(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. November 1998)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts sind Maßnahmen zu dessen schrittweiser Festigung zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen gemäß Artikel 129a EG-Vertrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beitragen.

(2) Für die Verbraucher wie auch für die Anbieter von Finanzdienstleistungen wird der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des vollendeten Binnenmarkts gehören.

(3) Es liegt im Interesse der Verbraucher im Binnenmarkt, gleichen Zugang zum breitestmöglichen Angebot an Finanzdienstleistungen zu haben, die in der Gemeinschaft verfügbar sind, damit die Verbraucher sich für die Leistungen entscheiden können, die ihren Bedürfnissen am ehesten entsprechen. Zwecks Gewährleistung des Rechts der Verbraucher auf freie Wahl, das für die Verbraucher ein wesentliches Recht darstellt, ist ein bestimmtes Schutzniveau unerläßlich, um sicherzustellen, daß das Vertrauen der Verbraucher in den Fernabsatz wächst.

(4) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es unabdingbar, daß die Verbraucher mit außerhalb ihres Landes ansässigen Anbietern Verträge aushandeln und schließen können, und zwar unabhängig davon, ob ein Anbieter über eine Niederlassung in dem Land verfügt, in dem der Verbraucher ansässig ist.

(5) Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen soll dazu beitragen, die Entstehung der Informationsgesellschaft und die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern.

(6) Die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz [1] enthält die Kernbestimmungen über Verträge, die im Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen zwischen einem Lieferer und einem Verbraucher geschlossen werden. Aus dieser Richtlinie sind Finanzdienstleistungen allerdings ausgeklammert.

(7) Im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Feststellung des Bedarfs an spezifischen Maßnahmen in dem anstehenden Bereich hat die Kommission u. a. anläßlich ihres Grünbuchs „Finanzdienstleistungen — Wahrung der Verbraucherinteressen" [2] alle betroffenen Kreise um Stellungnahme gebeten. Die entsprechende Konsultierung hat gezeigt, daß eine Stärkung des Verbraucherschutzes in dem betreffenden Bereich erforderlich ist. Demzufolge hat die Kommission beschlossen, einen Vorschlag für ein Regelungsinstrument betreffend den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorzulegen.

---

[1] ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

[2] KOM(96) 209 endg. vom 22. Mai 1996.

(8) Unterschiedliche oder abweichende Verbraucherschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher könnten negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt zur Folge haben. Es ist daher geboten, auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Regeln für den anstehenden Bereich einzuführen.

(9) In Anbetracht des mit der vorliegenden Richtlinie gewährleisteten hohen Verbraucherschutzniveaus, um den freien Verkehr von Finanzdienstleistungen sicherzustellen, dürfen die Mitgliedstaaten für die durch diese Richtlinie harmonisierten Bereiche keine anderen als die mit dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorsehen.

(10) Diese Richtlinie gilt für Finanzdienstleistungen jeder Art, die im Fernabsatz erbracht werden können. Da für bestimmte Finanzdienstleistungen jedoch besondere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen gelten, sind diese auch weiterhin auf diese Finanzdienstleistungen anwendbar. Davon betroffen sind insbesondere die Bestimmungen über die vorherige Unterrichtung des Verbrauchers. Dennoch ist es angezeigt, Grundsätze für den Fernabsatz solcher Dienstleistungen festzulegen.

(11) Entsprechend dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die erforderlichen Maßnahmen, die es dem Verbraucher ermöglichen, Kenntnis von den ihm angebotenen Vertragsbedingungen zu nehmen und diese abzuwägen, sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Wahrung der entsprechenden Rechte, sind ausreichend. Vorzusehen sind ebenso Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers vor dem Kauf von Finanzdienstleistungen unter Zwang und vor bestimmten unaufgefordert benutzten Fernkommunikationsmitteln. Vollen Nutzen aus den ihnen mit dieser Richtlinie verliehenen Rechte können die Verbraucher aber nur ziehen, wenn für die Beilegung etwaiger Rechtsstreitigkeiten eine angemessene Regelung vorgesehen ist.

(12) Der Vertragsabschluß im Fernabsatz setzt die Verwendung von Fernkommunikationstechniken voraus. Diese verschiedenen Techniken werden im Rahmen eines Fernkauf- bzw. Ferndienstleistungssystems eingesetzt, bei dem Anbieter und Verbraucher nicht gleichzeitig anwesend sind. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung dieser Kommunikationstechniken müssen Grundsätze formuliert werden, die auch für die noch wenig verbreiteten unter ihnen Gültigkeit haben. Als im Fernabsatz geschlossener Vertrag gilt also jeder Vertrag, für den das Anbieten, das Aushandeln und das Abschließen selbst nach dem Distanzprinzip erfolgen.

(13) Ein und derselbe Vertrag, der sukzessive Vorgänge umfaßt, kann je nach Mitgliedstaat in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein. Da die Richtlinie aber in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt werden muß, gilt diese Richtlinie für den ersten einer Reihe von sukzessiven Vorgängen oder den ersten einer Reihe von getrennten Vorgängen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken und als ein Gesamtvorgang betrachtet werden können, und zwar unabhängig davon, ob dieser Vorgang oder diese Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder aufeinanderfolgender getrennter Verträge ist.

(14) Unter die Richtlinie fällt die organisierte Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Anbieter von Finanzdienstleistungen, nicht jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluß von Verträgen im Fernabsatz ist.

(15) Als Anbieter gilt die Person, die Leistungen nach dem Distanzprinzip erbringt. Die Richtlinie muß aber gleichermaßen Anwendung finden, wenn sich eine der Absatzphasen unter Mitwirkung eines Vermittlers vollzieht. Nach Maßgabe von Art und Umfang dieser Mitwirkung müssen die spezifischen Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig von der Rechtsstellung des Vermittlers auf diesen anwendbar sein.

(16) Der Einsatz eines Fernkommunikationsmittels darf nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der dem Verbraucher vermittelten Information führen. Aus Transparenz-Gründen sollten Anforderungen festgelegt werden, die eine angemessene Verbraucherinformation vor und nach Abschluß eines Vertrags gewährleisten. Vor Abschluß eines Vertrags müssen dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zugehen, damit er das ihm unterbreitete Angebot eingehend beurteilen und folglich in Kenntnis der Sache seine Entscheidung treffen kann. Damit der Verbraucher über eine Bedenkzeit verfügen kann, dürfen die ihm übermittelten Vertragsbedingungen binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einseitig geändert werden.

(17) Vorgesehen werden sollte ein Recht auf Widerruf, das ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keinerlei Vertragsstrafe nach sich zieht, wenn der Verbraucher das Vertragsverhältnis eingegangen ist, ohne daß ihm zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags die Vertragsbedingungen vorlagen, oder wenn er während der ihm durch diese Richtlinie eingeräumten Bedenkzeit auf unlautere Weise zum Vertragsabschluß geleitet wurde.

(18) Es ist angebracht, das Widerrufsrecht der Verbraucher für Verträge über Hypothekarkredit, Lebensversicherungen und Individualpensionsgeschäfte zu stärken.

(19) Der Verbraucher sollte vor nicht angeforderten Geschäften geschützt werden. Im Falle unaufgefordert erbrachter Leistungen sollte er von jedweder Verpflichtung befreit sein. Nicht als Zustimmung verstanden werden darf das Ausbleiben einer Reaktion seitens des Verbrauchers. Diese Regel berührt nicht die stillschweigende Verlängerung rechtskräftig zwischen den Parteien geschlossener Verträge.

(20) Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Vorkehrungen treffen, um jene Verbraucher, die nicht mittels bestimmter Kommunikationsmittel umworben werden möchten, wirksam zu schützen. Nicht von dieser Richtlinie berührt werden die besonderen Sicherheiten, die dem Verbraucher durch die Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre eingeräumt sind.

(21) Im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher ist es wichtig, die Frage der Beschwerden zu behandeln. In den Mitgliedstaaten muß es angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Anbietern geben; dabei sollten, wo dies angezeigt ist, bestehende Verfahren genutzt werden.

(22) Hinsichtlich des Zugangs der Verbraucher zum Recht und insbesondere zu Gerichten im Falle grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten sollte die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über größere Effizienz beim Erwirken und bei der Vollstreckung von Entscheidungen in der Europäischen Union berücksichtigt werden ([1]).

(23) Die Mitgliedstaaten sollten die bestehenden öffentlichen oder privaten Einrichtungen, denen die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten obliegt, zur Kooperation im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Streitfälle ermutigen.

(24) Im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sind die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Verpflichtungen hinsichtlich der Möglichkeit für Verbraucher, im Ausland Bank- und Investmentdienstleistungen zu erwerben, eingegangen. Laut GATS können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu Vorsichtszwecken erlassen, u. a. zum Schutz der Anleger, der Einzahler, der Versicherten bzw. der Personen, denen der Anbieter einer Finanzdienstleistung eine solche Finanzdienstleistung schuldet. Mit derartigen Maßnahmen dürften keine Einschränkungen auferlegt werden, die über das zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes erforderliche Maß hinausgehen.

([1]) ABl. C 33 vom 31.1.1998, S. 3.

(25) Es ist folglich erforderlich, die Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG ([2]), geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG ([3]), anzupassen.

(26) Aufgrund des Erlasses der vorliegenden Richtlinie ist es notwendig, den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/7/EG und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen ([4]) anzupassen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.

(2) Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die sukzessive Vorgänge oder eine Reihe von getrennten Vorgängen umfaßt, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nur für den ersten dieser Vorgänge, und zwar ungeachtet, ob diese Vorgänge nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als Bestandteil eines einzigen Vertrags oder getrennter Verträge betrachtet werden können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

a) „Vertragsabschluß im Fernabsatz“: jeder zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher geschlossene, Finanzdienstleistungen betreffende Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Anbieters geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu dessen Abschluß einschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet.

([2]) ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50.
([3]) ABl. L 360 vom 9.12.1992, S. 1.
([4]) ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

b) „Finanzdienstleistung“: jede Dienstleistung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Investmentunternehmen gemäß den Richtlinien 89/646/EWG [1], 93/22/EWG [2], 73/239/EWG [3] und 79/267/EWG [4] des Rates. Eine nicht erschöpfende Liste befindet sich im Anhang zu dieser Richtlinie.

c) „Anbieter“: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit die Dienstleistungen, die Gegenstand von unter diese Richtlinie fallenden Verträgen sind, selbst erbringt oder für deren Erbringung oder für den Abschluß des im Fernabsatz geschlossenen Vertrags zwischen den Parteien als Vermittler handelt;

d) „Verbraucher“: jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche Person, die bei Verträgen im Sinne dieser Richtlinie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;

e) „Fernkommunikationsmittel“: jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Anbieters und des Verbrauchers für den Fernabsatz einer Dienstleistung zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann;

f) „Dauerhafter Datenträger“: jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, Informationen zu speichern, ohne daß dieser selber diese Informationen aufzeichnen muß, insbesondere Computerdisketten, CD-ROMs und die Hard Disk zur Speicherung der per E-Mail übermittelten Daten im Computer des Verbrauchers;

g) „Betreiber oder Anbieter eines Fernkommunikationsmittels“: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darin besteht, Lieferern eine oder mehrere Fernkommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

KAPITEL II

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Artikel 3

Recht auf Bedenkzeit vor Vertragsabschluß

(1) Vor Vertragsabschluß übermittelt der Anbieter dem Verbraucher alle Vertragsbedingungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der letzterem zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat. Der Anbieter darf diese Bedingungen während einer Frist von 14 Tagen nicht einseitig ändern.

Die Parteien können eine längere Frist vereinbaren.

Der Verbraucher kann jedoch den Vertrag vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten oder der vereinbarten Frist unterzeichnen.

Stillschweigen des Verbrauchers bei Ablauf der Bedenkzeit gilt nicht als dessen Einwilligung.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der ihm zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, entgegennimmt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 wird bei Verträgen über die in den Ziffern 5 und 7 des Anhangs angeführten Finanzdienstleistungen in dem Fall, in welchem der Anbieter dem Verbraucher die Vertragsbedingungen vor Vertragsabschluß übermittelt, der Preis, dessen Bestimmung sich nach den Sätzen auf den Finanzmärkten, auf die der Anbieter keinen Einfluß hat, richtet, mit ausdrücklicher Billigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt.

(4) Von den Absätzen 1 und 2 nicht berührt werden die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über das Zustandekommen von Verträgen und insbesondere die Bestimmungen über die Art und Weise der Zustimmung zum Vertrag durch die Parteien.

Artikel 4

Widerrufsrecht

(1) Ist der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers geschlossen worden, bevor der Anbieter ihm die Vertragsbedingungen übermittelt hat, stellt der Anbieter dem Verbraucher den Vertrag auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, zu, sobald der Vertrag geschlossen ist.

Der Verbraucher kann den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen und ohne daß Vertragsstrafen zahlbar werden, widerrufen. Bei Verträgen über Hypothekendarlehen, Lebensversicherungen und Individualpensionsgeschäfte beträgt diese Frist 30 Tage.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen entgegennimmt.

[1] ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1.
[2] ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.
[3] ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.
[4] ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

Das Widerrufsrecht gilt nicht für

a) Verträge über die in den Ziffern 5 und 7 des Anhangs angeführten Finanzdienstleistungen, deren Preis auf den Finanzmärkten Schwankungen, auf die der Anbieter keinen Einfluß hat, unterliegen;

b) Nichtlebensversicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

(2) Unterzeichnet der Verbraucher den Vertrag innerhalb der Frist gemäß Artikel 3 und ist er dazu auf unlautere Weise vom Anbieter verleitet worden, kann der Verbraucher den Vertrag binnen 14 Tagen unentgeltlich, ohne Vertragsstrafen und unbeschadet des Rechts auf Entschädigung zur Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens widerrufen.

Nicht als unlauteres Verleiten zum Vertragsabschluß im Sinne dieser Bestimmung gilt die Übermittlung objektiver Angaben, seitens des Anbieters an den Verbraucher, über den Preis der Finanzdienstleistung, wenn diese Schwankungen am Markt unterliegen.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

(3) Der Verbraucher macht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, indem er den Anbieter auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Anbieter zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, benachrichtigt.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß in dem Fall, in dem der Preis einer Finanzdienstleistung ganz oder teilweise durch einen Kredit gedeckt ist, der dem Verbraucher vom Anbieter oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Anbieter gewährt worden ist, der Kreditvertrag ohne Vertragsstrafe für den Verbraucher gelöst wird, wenn das Recht gemäß Absatz 1 geltend gemacht wird.

(5) Maßgebend für die sonstigen Rechtsfolgen und Widerrufsbedingungen ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht.

Artikel 5

Zahlung einer vor Widerruf des Vertrags erbrachten Dienstleistung

(1) Macht der Verbraucher von dem ihm gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingeräumten Widerrufsrecht Gebrauch, darf von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung folgender Beträge verlangt werden:

a) wenn der Preis vom Anbieter vor Vertragsabschluß festgelegt werden kann: den Preis der vom Anbieter tatsächlich erbrachten Finanzdienstleistung;

b) wenn der Preis nicht vom Anbieter vor Abschluß des Vertrags festgelegt werden kann: der Teil des Gesamtpreises der Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, anteilmäßig im Verhältnis zu der Zeitspanne vom Tag des Vertragsabschlusses an bis zum Tag der Geltendmachung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher.

(2) Vor Abschluß des Vertrags unterrichtet der Anbieter den Verbraucher in jeder auf das benutzte Fernkommunikationsmittel abgestimmten Weise über den Preis oder den Betrag, der als Berechnungsgrundlage für den Preis dient, den der Verbraucher dem Anbieter gemäß Absatz 1 in dem Fall zu zahlen hat, wo er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollte.

Kann nicht nachgewiesen werden, daß der Verbraucher ordnungsgemäß über den Preis unterrichtet worden ist, darf der Anbieter keinerlei Zahlung vom Verbraucher verlangen, wenn dieser von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

(3) Der Anbieter erstattet dem Verbraucher unverzüglich jeden Betrag, den er von diesem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhalten hat; hiervon ausgenommen sind die in Absatz 1 genannten Zahlungen.

Artikel 6

Unterrichtung des Verbrauchers

Der Anbieter unterrichtet den Verbraucher vor Vertragsabschluß in einer der benutzten Fernkommunikationstechnik angepaßten Weise deutlich und unmißverständlich über die dem Verbraucher gemäß den Artikeln 3 und 4 zustehenden Rechte.

Artikel 7

Übermittlung auf dauerhaften Datenträger

Ungeachtet jedweder anderer Bestimmung, nach der für die Übermittlung ausschließlich der Schriftweg erforderlich ist, kann die Übermittlung der Vertragsbedingungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem dieser Zugang hat.

Artikel 8

Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung

(1) Ist die Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, ganz oder teilweise nicht verfügbar, unterrichtet der Anbieter den Verbraucher unverzüglich davon.

(2) Ist die Finanzdienstleistung zur Gänze nicht verfügbar, erstattet der Anbieter dem Verbraucher unverzüglich jede von diesem geleistete Zahlung.

(3) Ist die Finanzdienstleistung teilweise nicht verfügbar, darf der Vertrag nur mit ausdrücklicher Billigung des Verbrauchers und des Anbieters ausgeführt werden.

Andernfalls erstattet der Anbieter dem Verbraucher etwaige von diesem geleistete Zahlungen.

Wird die Dienstleistung nur teilweise erbracht, erstattet der Anbieter dem Verbraucher die für den Teil der Leistung, die nicht erbracht worden ist, geleistete Zahlung.

Artikel 9

Unbestellte Dienstleistungen

(1) Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die stillschweigende Verlängerung von Verträgen ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz an einen Verbraucher ohne dessen vorherige Anforderung untersagt.

(2) Im Falle der Erbringung unbestellter Leistungen ist der Verbraucher von jedweder Verpflichtung befreit. Das Ausbleiben einer Reaktion gilt nicht als Einwilligung seitens des Verbrauchers.

Artikel 10

Unerbetene Mitteilungen

(1) Die Verwendung automatischer Systeme für Kommunikation, die ohne menschliche Intervention erfolgen (Voice-Mail-Systeme), oder von Telefaxgeräten zum Zwecke des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen darf nur zulässig sein, wenn damit Verbraucher angesprochen werden, die vorab darin eingewilligt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit von den Verbrauchern unerbetene Mitteilungen, die zum Zwecke des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen mit anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Mitteln getätigt werden,

a) nicht zugelassen werden, wenn dafür die Einwilligung der betroffenen Verbraucher nicht erteilt worden ist,

b) nur in Ermangelung einer offenkundigen Ablehnung von seiten des Verbrauchers benutzt werden dürfen.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 1 dürfen für den Verbraucher keine Kosten verursachen.

Artikel 11

Unabdingbarkeit

(1) Der Verbraucher kann auf die Rechte, die ihm mit dieser Richtlinie eingeräumt werden, nicht verzichten.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Strafmaßnahmen zur Ahndung von Verstößen des Anbieters gegen die Artikel 6 und 10 dieser Richtlinie vor.

Sie tragen dafür Sorge, daß der Verbraucher den Vertrag jederzeit ohne Kosten und Vertragsstrafen lösen kann und daß eine unverzügliche Entschädigung zur Wiedergutmachung etwaiger vom Verbraucher erlittener Schäden gewährleistet ist. Diese Entschädigung kann unter anderem die Erstattung der Zahlungen umfassen, die der Verbraucher an den Anbieter in Ausführung des Vertrags geleistet hat.

(3) Dem Verbraucher darf der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten werden, wenn das auf den Vertrag anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaates ist, der Verbraucher seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten hat und der Vertrag eine enge Verbindung mit der Gemeinschaft aufweist.

KAPITEL III

RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 12

Rechtsstreitigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter vorhanden sind; dabei sind, wo dies angezeigt ist, bestehende Verfahren zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren schließen Rechtsvorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden, aufgrund innerstaatlichen Rechts festgelegten Einrichtungen gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann/können, um die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:

a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter;

b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben;

c) Berufsverbände mit berechtigtem Interesse an einem Tätigwerden.

(3) Die Mitgliedstaaten ermutigen die für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten geschaffenen öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Kooperation im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anbieter und Betreiber von Fernkommunikationstechniken, sofern sie hierzu in der Lage sind und ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde an sie ergangen ist, Praktiken unterlassen, die als nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang stehend befunden worden sind.

Artikel 13

Beweislast

Die Beweislast in Sachen Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters zur Unterrichtung des Verbrauchers, Einwilligung des Verbrauchers in den Vertrag und gegebenenfalls dessen Durchführung, liegt beim Bieter.

Eine Vertragsbedingung, nach der die Beweislast betreffend die Erfüllung aller oder eines Teils der dem Anbieter aufgrund dieser Richtlinie obliegenden Verpflichtungen beim Verbraucher liegt, gilt als mißbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG des Rates [1].

KAPITEL IV

ÄNDERUNG VON RICHTLINIEN

Artikel 14

Richtlinie 90/619/EWG

Artikel 15 der Richtlinie 90/619/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, daß der Versicherungsnehmer eines Individualversicherungsvertrages über eine Frist von 14 bis 30 Tagen verfügt, vom Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der Versicherungsnehmer davon unterrichtet ist, daß der Vertrag geschlossen ist, so daß auf die Rechtsfolgen aus dem Vertrag verzichtet werden kann. Diese Frist beträgt 30 Tage in den Fällen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) ABl. L ...“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung von Absatz 1 auf Verträge mit einer Laufzeit von 6 Monaten oder weniger ausschließen; dies gilt auch dann, wenn aus Gründen der Situation des Versicherungsnehmers oder der Bedingungen, unter denen der Vertrag geschlossen wird, der Versicherungsnehmer dieses besonderen Schutzes nicht bedarf. Die Mitgliedstaaten geben in ihren Rechtsvorschriften die Fälle an, in denen Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangt. Werden solcherlei Verträge jedoch unter Umständen wie in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie .../.../EG genannt, geschlossen, verfügt der Versicherungsnehmer über eine Widerrufsfrist von 14 Tagen (*).

(*) ABl. L ...“

Artikel 15

Richtlinie 97/7/EG

Die Richtlinie 97/7/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Finanzdienstleistungen betreffend, die unter die Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (*).

(*) ABl. L ...“

2. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 16

Richtlinie 98/27/EG

Im Anhang zur Richtlinie 98/27/EG wird folgende Ziffer 10 angefügt:

„10. Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (*).

(*) ABl. L ...“

[1] ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet erlassen. Gleichzeitig übermitteln sie eine Konkordanztabelle, aus der hervorgeht, durch welche innerstaatlichen Vorschriften die einzelnen Artikel dieser Richtlinie umgesetzt werden.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 19

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern
2. Darlehen, Konsumenten- und Hypothekenkredite
3. Finanzierungsleasing
4. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs, Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln
5. Leasinggeschäfte
6. Bürgschaften und Eingehung von Verpflichtungen
7. Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Emissionen folgender Finanzprodukte:
   a) Geldmarktinstrumente
   b) Wertpapiere
   c) OGAW und andere Investmentpapiere
   d) Termin- und Optionsgeschäfte
   e) Wechselkurs- und Zinsinstrumente
8. Portfolioverwaltung und Anlageberatung im Hinblick auf sämtliche unter Ziffer 7 aufgeführten Instrumente
9. Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung
10. Schließfachverwaltung
11. Schadensversicherung
12. Lebensversicherung
13. Lebensversicherung in Verbindung mit Anlagefonds
14. Unbefristete, nicht kündbare Krankenversicherung
15. Tilgungsvorgänge
16. Individualpensionssysteme

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Verlängerung der Geltungsdauer der im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren Rat/A/357, Rat/A/361, Rat/A/362, Rat/A/363, Rat/LA/335, Rat/LA/336, Rat/LA/341, Rat/LA/364, Rat/LA/365, Rat/LA/369, Rat/B/367, Rat/B/371, Rat/B/373, Rat/C/334, Rat/C/337, Rat/C/360, Rat/C/370, Rat/C/374, Rat/C/376, Rat/C/315, Rat/D/308 und Rat/D/331 aufgestellten Verzeichnisse der geeigneten Bewerber

(98/C 385/11)

Durch Verfügung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union vom 18. November 1998 wird die Geltungsdauer der Verzeichnisse der geeigneten Bewerber, die im Anschluß an die nachstehend aufgeführten allgemeinen Auswahlverfahren aufgestellt wurden, bis zum 1. Januar 2000 verlängert.

Rat/A/357 durchgeführt zur Einstellung bzw. Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten/Verwaltungsrätinnen finnischer und schwedischer Staatsangehörigkeit, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 149 A vom 31. Mai 1994;

Rat/A/361 durchgeführt zur Einstellung bzw. Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten/Verwaltungsrätinnen österreichischer Staatsangehörigkeit, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 19 A vom 24. Januar 1995;

Rat/A/362 zur Besetzung von Planstellen für Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen österreichischer, finnischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit und zur Bildung einer Einstellungsreserve, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 71 A vom 23. März 1995;

Rat/A/363 zur Besetzung von Planstellen für Hauptverwaltungsräte (männlich/weiblich) österreichischer, finnischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit und zur Bildung einer Einstellungsreserve, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 72 A vom 24. März 1995;

Rat/LA/335 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 248 A vom 25. September 1992;

Rat/LA/336 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) italienischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 243 A vom 22. September 1992;

Rat/LA/341 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Rechts- und Sprachsachverständigen schwedischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 386 A vom 20. Dezember 1997;

Rat/LA/364 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) spanischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 76 A vom 28. März 1995;

Rat/LA/365	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) portugiesischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 253 A vom 29. September 1995;
Rat/LA/369	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) schwedischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 49 A vom 28. Februar 1995;
Rat/B/367	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren(-innen) finnischer oder schwedischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 63 A vom 14. März 1995;
Rat/B/371	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren(-innen) österreichischer, finnischer und schwedischer Staatsangehörigkeit, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 249 A vom 27. August 1996;
Rat/B/373	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren(-innen) österreichischer, finnischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 250 A vom 28. August 1996;
Rat/C/334	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 246 A vom 24. September 1992;
Rat/C/337	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) niederländischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 244 A vom 23. September 1992;
Rat/C/360	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Sekretären/Sekretärinnen französischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 345 A vom 7. Dezember 1994;
Rat/C/370	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) portugiesischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 332 A vom 7. November 1996;
Rat/C/374	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) spanischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 110 A vom 16. April 1996;
Rat/C/376	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Sekretären/Sekretärinnen finnischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 339 A vom 12. November 1996;
Rat/C/315	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsassistenten(-innen), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 vom 20. Oktober 1988;
Rat/D/308	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen und technischen Hauptamtsgehilfen — Restaurant, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 287 vom 27. Oktober 1987;
Rat/D/331	durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen und technischen Hauptamtsgehilfen — Restaurant, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 4 A vom 8. Januar 1991.